

# Satzung des gemeinnützigen Fördervereins Social Skies e. V.

Fassung vom 20.05.2025

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet "Social Skies" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e. V.“ im Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 64395 Brensbach, Friedhofstraße 4.

## § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von
  - bedürftigen oder schwerkranken Kindern,
  - gesellschaftlich benachteiligten, bedürftigen Menschen,
  - schwerstkranken Menschen,
  - und Tieren in Notim In- und Ausland, die unverschuldet in schwierige Lebenssituationen geraten sind, sowie
  - die Förderung der Erziehungs- und Berufsbildung, § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung<sup>1</sup>.
- (3) Der Satzungszweck zielt ab auf
  - die menschenwürdige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in Ländern ohne soziale Sicherungssysteme. Diese soll durch ausreichende Verpflegung, Kleidung, medizinische Versorgung, angemessene Unterkunft und Bildung erreicht werden. Ziel ist die Befähigung, später für sich selbst sorgen zu können.
  - das menschenwürdige Dasein von gesellschaftlich benachteiligten, bedürftigen Menschen.

---

<sup>1</sup> Aufnahme des Satzungszwecks auf Empfehlung des Finanzamtes Michelstadt durch Beschluss der JHV am 23.04.2025

- die Begleitung und Unterstützung bei Sterbeprozessen und Trauerverarbeitung.
- Hilfe für Tiere in Not.

Konkrete Projekte sind durch den Vorstand festzulegen, zu kommunizieren und im Sinne dieser Satzung zu verfolgen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Mitglieder bezahlen einen monatlichen Beitrag von mindestens zehn Euro. Dieser Beitrag kann monatlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden, jeweils zu Beginn des Zeitraums. Höhere Mitgliedsbeiträge sind freiwillig und jederzeit möglich.
- (4) Über einen reduzierten Beitrag aus besonderem Anlass (z. B. Auszubildende, Rentner, Elternzeit) entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- (5) Einzelspenden sind jederzeit auch ohne Mitgliedschaft möglich.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand eingehen.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt.

## § 5 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand,
  - sowie die Beisitzer/innen.<sup>2</sup>

## § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem ersten Vorsitzenden,
  - dem zweiten Vorsitzenden,
  - sowie dem dritten Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden jeweils allein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für
- die Führung der laufenden Geschäfte,
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
  - die Buchführung,
  - die Erstellung des Jahresberichts,
  - die Vorbereitung und
  - die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

---

<sup>2</sup> Aufnahme der Funktion Beisitzer durch Beschluss der JHV am 18.06.2024

- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u. a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- (7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 6a<sup>3</sup> Beisitzer/innen**

- (1) Dem Vorstand gehören maximal sechs Beisitzer/innen mit beratender und unterstützender Funktion an. Sie werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Beisitzer/innen bringen ihr Wissen über Besonderheiten sozialer Aktivitäten in ihrer jeweiligen Region ein. Die Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen teil, haben jedoch kein Stimmrecht.
  - 1 Beisitzer/in Region Rhein-Main + Jugend
  - 1 Beisitzer/in Region Karlsruhe
  - 1 Beisitzer/in Region Nord
  - 1 Beisitzer/in Region Ost
  - 1 Beisitzer/in Region Süd
  - 1 Beisitzer/in Region West
- (2) Hauptaufgabe der Beisitzer/innen ist ein aktiver Beitrag für die Konzeption, Planung, Umsetzung und Kontrolle für (dem Satzungszweck entsprechender) regional initiiertes sozialer Projekte sowie Mitgliederwerbung vor Ort.

### **§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz**

- (1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig.
- (2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

### **§ 8 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

---

<sup>3</sup> Aufnahme der Funktion Beisitzer durch Beschluss der JHV am 18.06.2024

- (2) Sollte kein Mitglied als Kassenwart zur Verfügung stehen, wird dessen Funktion von einer qualifizierten Steuerkanzlei, die der Vorstand bestimmt, übernommen. Die Wahl des Kassenwarts erfolgt jährlich.<sup>4</sup>

## **§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - die Wahl der Kassenprüfer,
  - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
  - sowie die Wahl der Beisitzer/innen.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
- (4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

## **§ 10 Protokollierung von Beschlüssen**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

---

<sup>4</sup> Aufnahme der Ersatzfunktion für den Kassenwart durch Beschluss der JHV am 18.06.2024

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in § 9 und § 10 der Satzung entsprechend.

### **§ 12 Satzungsänderungen durch den Vorstand**

- (1) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

**Cargo Human Care e.V. Frankfurt, Lufthansa Cargo AG, D-60546 Frankfurt,  
Vereinsregister Frankfurt: VR 14774**

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 08.07.2019 in Langen. Änderungen der Satzungen wurden beschlossen von den Jahreshauptversammlungen vom 18.06.2024 und 23.04.2025.

Brensbach, 20.05.2025, Daniela Marx (Erste Vorsitzende)